

Bericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses  
für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar 2017 bis zum  
31. Dezember 2017  
der  
Wissenschaft im Dialog gGmbH  
Berlin



# INHALTSVERZEICHNIS

---

I. PRÜFUNGSaufTRAG	1
II. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	2
1. Gegenstand der Prüfung	2
2. Art und Umfang der Prüfung	2
III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	4
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	4
a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	4
b) Jahresabschluss	4
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	4
IV. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	6



# ANLAGEN

---

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017	<u>Anlage I</u>
Bilanz	Seite 1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 2
Anhang	Seite 3 - 6
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	<u>Anlage II</u>
Rechtliche Verhältnisse	Seite 1 - 4
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite 4
Steuerliche Verhältnisse	Seite 5
Analysierende Darstellungen	<u>Anlage III</u>
Ertragslage	Seite 1 - 3
Vermögenslage	Seite 4
Finanzlage	Seite 5
Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	<u>Anlage IV</u> Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.



# I. PRÜFUNGSaufTRAG

---

Von der Gesellschafterversammlung der

Wissenschaft im Dialog gGmbH, Berlin  
(im Folgenden auch „WiD“ oder „Gesellschaft“ genannt)

wurden wir am 1. Dezember 2017 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 nach den §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage III zu diesem Bericht dargestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Wissenschaft im Dialog gGmbH gerichtet.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450) erstellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage IV beigelegt sind.

## II. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

---

### 1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Gesellschaft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise trägt die Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

### 2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte nach den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens, das auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und Prüfprogramme entwickelt. In den Prüfprogrammen wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen).

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung der Vorjahresangaben
- Vollständigkeit und Periodenabgrenzung der erhaltenen Zuwendungen
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen

Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen beurteilt.

Die Erkenntnisse aus der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

Die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgte jeweils in einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Saldenbestätigungen bzw. -mitteilungen und Auskünfte Dritter von ausgewählten Lieferanten sowie von den für die Gesellschaft tätigen Kreditinstituten, Rechtsanwälten und Steuerberatern eingeholt.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten April bis Juli 2018 bis zum 19. Juli 2018 durchgeführt.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 19. Juli 2018 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss in einer schriftlichen Erklärung.

### III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

---

#### 1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

##### a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung und im Jahresabschluss ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

##### b) Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Größenabhängige Erleichterungen gemäß § 288 HGB wurden zutreffend in Anspruch genommen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung.

#### 2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierenden Darstellungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Anlage III.

## IV. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

---

Wir haben dem Jahresabschluss der Wissenschaft im Dialog gGmbH, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 in der diesem Bericht als Anlage I beigefügten Fassung den am 19. Juli 2018 in Berlin unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Wissenschaft im Dialog gGmbH

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Wissenschaft im Dialog gGmbH, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 der Wissenschaft im Dialog gGmbH, Berlin, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Berlin, 19. Juli 2018

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Baumeister  
Wirtschaftsprüferin

gez. Hohmann  
Wirtschaftsprüfer



# ANLAGEN

---



Wissenschaft im Dialog gGmbH, Berlin

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Bilanz

Aktiva	31.12.2017	31.12.2016	Passiva	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR		EUR	EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Software und Lizenzen	103.735,18	135.638,90	I. Gezeichnetes Kapital	60.000,00	60.000,00
II. Sachanlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.180,13	36.253,77	II. Bilanzgewinn	140.442,17	169.371,76
	138.915,31	171.892,67	- davon Gewinnvortrag EUR 169.371,76 (Vj.: EUR 176.294,97)		
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>				200.442,17	229.371,76
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Sonstige Vermögensgegenstände	225.710,48	27.655,79	<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	54.179,41	415.476,07	1. Steuerrückstellungen	2.763,45	1.651,53
	279.889,89	443.131,86	2. Sonstige Rückstellungen	96.558,74	104.192,15
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>				99.322,19	105.843,68
	7.193,05	23.240,66	<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>		
	425.998,25	638.265,19	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32.823,84	79.619,70
			2. Sonstige Verbindlichkeiten	93.410,05	223.430,05
			- davon aus Steuern: EUR 18.391,53 (Vj.: EUR 30.061,59)		
			- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vj.: EUR 27,18)		
				126.233,89	303.049,75
				425.998,25	638.265,19



Wissenschaft im Dialog gGmbH, Berlin  
 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr  
 vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Gewinn- und Verlustrechnung

	2017		2016
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	121.852,50		92.120,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	3.603.158,52		3.655.383,26
3. Gesamtleistung		3.725.011,02	3.747.503,26
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.365.994,80		-1.229.712,87
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-288.367,47	-1.654.362,27	-258.358,01
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-92.420,92	-71.811,68
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.000.054,09	-2.195.499,94
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1,54	58,50
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	-9,99
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-7.104,87	907,52
10. Ergebnis nach Steuern		-28.929,59	-6.923,21
11. Jahresfehlbetrag		-28.929,59	-6.923,21
12. Gewinnvortrag		169.371,76	176.294,97
13. Bilanzgewinn		140.442,17	169.371,76



Wissenschaft im Dialog gGmbH, Berlin

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017  
bis zum 31. Dezember 2017

Anhang

## I. Allgemeine Angaben

Die Wissenschaft im Dialog gGmbH, Berlin, wird beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Handelsregisternummer HRB 77473 B geführt.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich nach den Größenklassen des § 267 HGB um eine kleine Kapitalgesellschaft. Größenabhängige Erleichterungen gemäß § 288 Abs. 1 HGB werden teilweise in Anspruch genommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Angaben zur Bilanzierung, Ausweis und Bewertung

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren ansonsten die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

### 1. Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten bilanziert und entsprechend ihrer Nutzungsdauer (immaterielle Vermögensgegenstände 3 bis 6 Jahre; Sachanlagen 3 bis 10 Jahre) um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert. Bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Geringwertige Anlagegüter im Wert von bis zu EUR 150,00 werden im Zeitpunkt ihrer Anschaffung unmittelbar als Aufwand erfasst. Geringwertige Anlagegüter im Wert über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 werden im Zeitpunkt des Zugangs in einem Sammelposten je Geschäftsjahr aktiviert. Der Sammelposten wird im Jahr der Bildung und den folgenden vier Geschäftsjahren zu je einem Fünftel abgeschrieben.

Die Aufgliederung und Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens sind im Anlagenspiegel als Anlage zu diesem Anhang dargestellt.

## 2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

## 3. Flüssige Mittel

Der Kassenbestand und die Guthaben bei den Kreditinstituten sind mit den Nennbeträgen angesetzt.

## 4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

## 5. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 60.000,00 und ist mit dem Nennbetrag bilanziert.

## 6. Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet und tragen allen ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken ausreichend Rechnung.

Sämtliche Rückstellungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

## 7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Nicht verwendete Zuwendungen von EUR 65.103,76 (Vorjahr: EUR 154.485,71) werden unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

## 8. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2017 EUR	Vorjahr EUR
Erträge aus Zweckbetrieb	94.522,50	77.985,00
Teilnehmergebühr/Tagungsbeiträge	27.330,00	14.135,00
Gesamt	121.852,50	92.120,00

## 9. Periodenfremde Erträge und Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 7 (Vorjahr: TEUR 3).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten periodenfremde Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 19).

## III. Ergebnisverwendung

Der Geschäftsführer der Gesellschaft schlägt den Gesellschaftern vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2017 auf neue Rechnung vorzutragen.

## IV. Sonstige Angaben

### 1. Geschäftsführung

Geschäftsführer der Gesellschaft ist Markus Weißkopf, Dipl.-Verwaltungswissenschaftler.

Auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge wird gemäß § 288 Abs. 1 HGB verzichtet.

### 2. Anzahl Arbeitnehmer

Im Jahresdurchschnitt waren 45 Mitarbeiter (Vorjahr: 40 Mitarbeiter) beschäftigt.

Berlin, 19. Juli 2018

Markus Weißkopf

Geschäftsführer



Wissenschaft im Dialog gGmbH, Berlin

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Entwicklung des Anlagevermögens

	Historische Anschaffungskosten				Entwicklung der Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 1.1.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 1.1.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 31.12.2016 EUR
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u> Entgeltlich erworbene gewerbliche Software und Lizenzen	368.366,39	42.558,30	0,00	410.924,69	232.727,49	74.462,02	0,00	307.189,51	103.735,18	135.638,90
II. <u>Sachanlagen</u> Betriebs- und Geschäftsausstattung	175.169,12	16.893,08	14.282,02	177.780,18	138.915,35	17.958,90	14.274,20	142.600,05	35.180,13	36.253,77
	543.535,51	59.451,38	14.282,02	588.704,87	371.642,84	92.420,92	14.274,20	449.789,56	138.915,31	171.892,67



## Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

### Rechtliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wurde am 12. Mai 2000 gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist in Berlin.

Es gilt die Satzung in der Fassung vom 13. Dezember 2012.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. HRB 77473 B eingetragen. Der letzte uns vorliegende Auszug datiert vom 6. April 2018.

Die Gesellschaft ist i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist in § 2 der Satzung wie folgt festgelegt:

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dieser Unternehmensgegenstand wird durch Maßnahmen verwirklicht, die der Verbesserung des Dialogs zwischen Wissenschaft und Gesellschaft dienen. Insbesondere zählen dazu die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, das Ausloben von Preisen sowie die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Wissenschaft und Forschung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre Satzungszwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten

Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit zeitnah durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.

Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Das Stammkapital beträgt EUR 60.000,00. Es wird zum 31. Dezember 2017 in Höhe von jeweils EUR 5.000,00 von folgenden Gesellschaftern gehalten:

- Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V., Köln
- Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V., Bonn
- Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz, Bonn
- Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., München
- Deutscher Verband Technisch-Wissenschaftlicher Vereine, Berlin
- Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte e.V., Bad Honnef
- Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V., Berlin
- Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V., Essen
- Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V., Bonn
- Deutsche Akademie der Technikwissenschaften e.V., München
- Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., München
- Klaus Tschira Stiftung gGmbH, Heidelberg

Die Organe der Gesellschaft sind nach § 7 der Satzung:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung
- c) der Lenkungsausschuss

Zu a) Gesellschafterversammlung

Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind in § 8 der Satzung geregelt.

In der Gesellschafterversammlung am 1. Dezember 2017 wurde der von der Geschäftsführung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 festgestellt.

Der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Die Gesellschafterversammlung beschloss, den zum 31. Dezember 2016 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 169.371,76 auf neue Rechnung vorzutragen.

Zu b) Geschäftsführung

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage I) aufgeführt.

Zu c) Lenkungsausschuss

Dem Lenkungsausschuss gehören je ein Mitglied der Leitung (Präsident, Vorsitzender, Generalsekretär, Geschäftsführer, Vorstand) der Gesellschafter sowie ex officio der Präsident der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften sowie ein/e Beauftragt/e des BMBF und als Gast der Vorsitzende des Wissenschaftsrates an.

Der Lenkungsausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in, die nicht aus dem Kreise der Gesellschafter stammen müssen. Die Amtszeit ist auf drei Jahre begrenzt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Dem Lenkungsausschuss gehörten im Berichtsjahr folgende Mitglieder an:

- Prof. Dr. Antje Boetius (Vorsitzende), MPI - Max-Planck-Institut für Marine Mikrobiologie/ AWI – Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung
- Dr. Ing. Hans Heinz Zimmer, Vorsitzender des DVT Deutscher Verband Technisch-Wissenschaftlicher Vereine c/o VDI/VDE-IT
- Prof. Dr. Martin Stratmann, Präsident der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
- Prof. Dr. h. c. Horst Hippler, Präsident der Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz
- Prof. Dr. rer. nat. habil. Dr. h. c. Reinhard Hüttl, Präsident der acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften e.V. (bis 7. Februar 2017)
- Prof. Dr. Ing. Dieter Spath, Präsident der acatech - Deutsche Akademie der Technikwissenschaften e.V. (seit 8. Februar 2017)
- Prof. Dr. Peter Strohschneider, Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) e.V.
- Prof. Dr. h. c. Manfred Prenzel, Vorsitzender des Wissenschaftsrats (bis 31. Januar 2017)
- Prof. Dr. Martina Brockmeier, Vorsitzende des Wissenschaftsrats (seit 1. Februar 2017)
- Prof. Dr.-Ing. Matthias Kleiner, Präsident der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.
- Prof. Dr.-Ing. habil. Prof. E. h. Dr.-Ing. E. h. mult. Dr. h. c. mult. Reimund Neugebauer, Präsident der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.
- Prof. Dr. Yvonne Karmann-Proppert, Präsidentin der AiF Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V. (bis 31. Dezember 2017)

- Cornelia Quennet-Thielen, Staatssekretärin des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
- Prof. Dr. Andreas Schlüter, Generalsekretär des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V.
- Beate Spiegel, Geschäftsführerin der Klaus Tschira Stiftung gGmbH
- Prof. Dr. h. c. Otmar Wiestler, Präsident der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren
- Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Martin Grötschel, Präsident der Berlin-Brandenburgischen Akademien der Wissenschaften
- Prof. Dr. Wolfgang Wahlster, Präsident der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte e.V.
- Dr. Katrin Rehak, Leiterin Programmbereich der Robert Bosch Stiftung

Der Lenkungsausschuss kann nach Bedarf Unterausschüsse bilden. Im Berichtsjahr war neben dem Lenkungsausschuss ein Finanzausschuss tätig.

#### Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Gesellschaft betreibt ihren Geschäftsbetrieb in angemieteten Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft in der Charlottenstraße 80 in Berlin.

Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben:

- aus den Erträgen des Gesellschaftsvermögens,
- aus den Zuwendungen der Gesellschafter,
- aus öffentlichen und sonstigen Mitteln, die ihr für die Durchführung von Projekten im Rahmen ihrer gemeinnützigen Aufgabenstellung zur Verfügung gestellt werden.

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr im Durchschnitt 45 Mitarbeiter.

## Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt für Körperschaften I in Berlin unter der Steuernummer 27/612/01365 geführt.

Mit Körperschaftsteuerbescheid vom 8. März 2018 für das Jahr 2016 hat das Finanzamt der Gesellschaft eine Bescheinigung erteilt, wonach die Steuerpflicht der Gesellschaft sich ausschließlich auf den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erstreckt. Darüber hinaus ist sie von der Körperschaftsteuer befreit.



## Analysierende Darstellungen

### Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2017		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	122	3,3	92	2,5	30	32,6
Sonstige betriebliche Erträge	3.603	96,7	3.652	97,5	-49	-1,3
Betriebsleistung	3.725	100,0	3.744	100,0	-19	-0,5
Personalaufwand	1.654	44,4	1.488	39,7	166	11,2
Planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	92	2,5	72	1,9	20	27,8
Projektbezogene Aufwendungen	1.850	49,7	1.984	53,0	-134	-6,8
Übrige betriebliche Aufwendungen	158	4,2	192	5,1	-34	-17,7
Betriebsaufwendungen	3.754	100,8	3.736	99,8	18	0,5
Betriebsergebnis	-29	-0,8	8	0,2	-37	<-100,0
Neutrales Ergebnis	7	0,2	-16	-0,4	23	<-100,0
Ertragsteuern	-7	-0,2	1	0,0	-8	<-100,0
Jahresfehlbetrag	-29	-0,8	-7	-0,2	-22	>100,0
Gewinnvortrag	169	4,5	176	4,7	-7	-4,0
Bilanzgewinn	140	3,8	169	4,5	-29	-17,2

## Sonstige betriebliche Erträge

	2017 TEUR	Vorjahr TEUR
<b>Zuwendungen</b>		
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)		
MS Wissenschaft	1.025	1.147
Übrige	550	430
	1.575	1.577
Klaus Tschira Stiftung	920	766
H. v. Helmholtz-Gemeinschaft e.V.	193	193
Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.	138	101
Deutsche Forschungsgemeinschaft	128	128
Max-Planck-Gesellschaft e.V.	128	128
Telekom Stiftung	118	190
Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.	96	96
Fraunhofer-Gesellschaft e.V.	96	96
Robert Bosch Stiftung GmbH	70	143
acatech - Deutsche Akademie der Technikwissenschaften	52	52
Bayer Science & Education Foundation	0	50
Phillip-Morris-Stiftung	0	25
Übrige Spenden und Zuschüsse	32	51
	3.546	3.596
<b>Übrige Erträge</b>	57	56
	3.603	3.652

## Projektbezogene Aufwendungen

	2017 TEUR	Vorjahr TEUR
Breitenkommunikation	1.670	1.702
Experimentallabor	587	445
Plattform Erfahrungsaustausch	360	227
Dialogformate	243	502
EUSEA	6	0
Allgemeine Projekte und Projektentwicklung	21	17
	2.887	2.893
<b>abzüglich</b>		
In Projektaufwendungen enthaltener Personalaufwand	-1.037	-909
	1.850	1.984

### Übrige betriebliche Aufwendungen

	2017 TEUR	Vorjahr TEUR
Miete	110	105
Reisekosten	11	14
Übrige Verwaltungskosten	665	652
	786	771
abzüglich		
In Projektaufwendungen enthaltener Personalaufwand	-628	-579
	158	192

### Neutrales Ergebnis

	2017 TEUR	Vorjahr TEUR
Periodenfremde Erträge		
aus der Auflösung von Rückstellungen	7	3
Periodenfremde Aufwendungen		
aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	-19
	7	-16

### Ertragsteuern

Die Ertragsteuern resultieren aus den unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesenen Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sowie Sponsoring-Erträgen.

## Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau der Wissenschaft im Dialog gGmbH am 31. Dezember 2017 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen.

Innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig.

VERMÖGEN	31.12.2017		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	104	24,4	136	21,3	-32	-23,5
Sachanlagen	35	8,2	36	5,6	-1	-2,8
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	139	32,6	172	27,0	-33	-19,2
Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	233	54,7	51	8,0	182	>100,0
Flüssige Mittel	54	12,7	415	65,0	-361	-87,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen	287	67,4	466	73,0	-179	-38,4
Vermögen insgesamt	426	100,0	638	100,0	-212	-33,2
<b>KAPITAL</b>						
Gezeichnetes Kapital	60	14,1	60	9,4	0	0,0
Bilanzgewinn	140	32,9	169	26,5	-29	-17,2
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	200	47,0	229	35,9	-29	-12,7
Rückstellungen	99	23,2	106	16,6	-7	-6,6
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	33	7,7	80	12,5	-47	-58,8
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	94	22,1	223	35,0	-129	-57,8
Kurzfristiges Fremdkapital	226	53,0	409	64,1	-183	-44,7
Kapital insgesamt	426	100,0	638	100,0	-212	-33,2

## Finanzlage

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Geschäftsjahres haben wir die nachstehende komprimierte Fassung der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 herangezogen.

	2017 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresergebnis	-29	-7
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+92	+72
Cashflow i. e. S.	+63	+65
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-8	+16
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-182	-10
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-176	+41
Verlust (+)/Gewinn (-) aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagevermögen	0	+19
Ertragsteueraufwand (+)/-ertrag (-)	+7	-1
Ertragsteuerzahlungen (-)/-erstattungen (+)	-6	+6
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-302	+136
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-) = Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-59	-133
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-361	3
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	415	412
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	54	415



# BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## - Besondere Auftragsbedingungen -

### 1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefugter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

### 2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Ziffer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein etwaig angegebene Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, wobei sich die Anwendung der StBVV stets auf die Honorarbemessung beschränkt. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

### 3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Ziffer 9 der AAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Ziffer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

### 4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder be-

rufständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

### 5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Ziffer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufüblichen Weitergabe-Vereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

### 6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

### 7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Datev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

### 8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Ziffer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virenschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

### 9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen („Member Firms“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Member Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck erklären Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer Member Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine Member Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der Member Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 9 (b) BAB berufen.

#### 10. BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (BDO Legal), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften beauftragen, die mit BDO i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und von den Gesellschaften, mit denen wir i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

#### 11. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren.

#### 12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Score Cards).

#### 13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Ziffer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

#### 14. Gerichtsstand, Form des Vertragsabschlusses, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifiziert elektronische Signatur zur Einhaltung der Schriftform auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesondertes einseitiges Schreiben angenommen wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.